

Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

beschlossen aufgrund von § 81 Absatz 5 SGB V, § 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V und § 3 Abs. 6 der Satzung von der Vertreterversammlung am 21. Juni 2000, genehmigt von der Aufsicht am 3. August 2000, geändert von der Vertreterversammlung am 1. Februar 2006, genehmigt von der Aufsicht am 14. Juni 2006, geändert von der Vertreterversammlung am 28. Mai 2008, genehmigt durch die Aufsicht am 13. Juni 2008, geändert von der Vertreterversammlung am 2. September 2015.

§ 1

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied der KVSA im Sinne von § 4 der Satzung gegen vertragsärztliche Pflichten (§ 5 der Satzung), so ist die KVSA befugt, gegen das Mitglied nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung ein Verfahren durchzuführen. Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachwissenschaftler der Medizin unterliegen ebenfalls der Disziplinarhoheit der KVSA. Für sie gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.
- (2) Die KVSA kann gegen Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, je nach Schwere der Verfehlung als Maßnahme
 - a) eine Verwarnung
 - b) einen Verweis
 - c) eine Geldbuße bis zu 50.000,- Euro
 - d) die Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren verhängen.

Die Verhängung mehrerer Maßnahmen nebeneinander ist unzulässig.

- (3) Verwarnung ist Missbilligung, Verweis der Tadel eines pflichtwidrigen Verhaltens mit der Aufforderung, die sich aus Gesetz, Satzung oder Vertrag ergebenden Pflichten in gehöriger Weise zu erfüllen.

§ 2

Bildung des Disziplinarausschusses; Amtsdauer

- (1) Die Disziplinarbefugnisse werden von dem von der KVSA gebildeten Disziplinarausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus zwei Ärzten als Beisitzern. In einem Verfahren gegen einen ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird die Funktion der Beisitzer von einem ärztlichen und einem Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahrgenommen. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen. Für die ärztlichen Beisitzer sind max. vier Stellvertreter zu wählen, für die Beisitzer im Verfahren gemäß Satz 2 sind max. je zwei Stellvertreter zu wählen.

- (3) In Übereinstimmung mit der jeweiligen Amtsperiode der Organe der KVSA werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren vom Vorstand bestellt, die ärztlichen und psychotherapeutischen Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (4) Bewerber für die Beisitzer und Stellvertreter können vom Vorstand oder von den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden. Ihre Wahl erfolgt offen durch Heben der Hand in sog. Blockwahl, wenn so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Beisitzer bzw. Stellvertreter gemäß § 2 Abs. 2 max. zu wählen sind. Eine geheime Wahl ist auf Antrag möglich. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung ist erforderlich. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als Beisitzer bzw. Stellvertreter max. zu wählen sind, so wird die Wahl geheim durchgeführt mit der Maßgabe, dass so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Beisitzer bzw. Stellvertreter max. zu wählen sind. Sollten weniger Bewerber für Beisitzer oder deren Stellvertreter vorhanden sein, als gewählt werden können, so reduzieren sich die abzugebenden Stimmen in geheimer Wahl auf die entsprechende Anzahl der Bewerber. § 37 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreterversammlung der KVSA gilt für die Fälle der Sätze 5 und 6 entsprechend. Eine Kumulation der Stimmen auf einzelne Bewerber ist im Rahmen der o. a. Wahlverfahren unzulässig.
- (5) § 7 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KVSA gilt entsprechend.
- (6) Mitglieder des Vorstandes der KVSA können nicht Mitglieder des Disziplinausschusses sein.
- (7) Die Mitglieder des Disziplinausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.
- (8) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinausschusses haben über alle Angelegenheiten, die sie im Rahmen ihrer Amtsausübung zur Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 3 Beteiligte am Verfahren

Am Disziplinarverfahren sind beteiligt:

- a) das betroffene Mitglied gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2; § 4 der Satzung (im Weiteren einheitlich Mitglied)
- b) die KVSA, vertreten durch den Vorstand.

Die Beteiligten sind im Disziplinarverfahren antragsberechtigt, zu den Sitzungen zu laden und hierin zu hören.

§ 4 Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte des Disziplinausschusses werden von der Geschäftsstelle des Disziplinausschusses der KVSA geführt.

§ 5

Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Den Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens stellt der Vorstand der KVSA. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, kann der Antrag gestellt werden, solange die Verfolgung der Straftaten nicht verjährt ist.

§ 6

Mitteilungen an den betroffenen Arzt; Ermittlungen des Vorsitzenden

Der Antrag nach § 5 ist dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zuzuleiten. Dieser eröffnet dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief die ihm vorgeworfenen Verfehlungen mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende stellt die Ermittlungen an, die er zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält. Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden; § 8 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.

§ 7

Mündliche Verhandlung

- (1) Der Entscheidung des Disziplinarausschusses muss eine mündliche Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung vorausgehen, zu der der betroffene Arzt mit dem Hinweis zu laden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann. Die Ladung soll spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein. Sie muss den Gegenstand der Beschuldigung enthalten. Das betroffene Mitglied kann sich als Beistand in der Verhandlung durch einen anderen Arzt unterstützen oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens anberaumt werden.
- (2) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden. Dieser leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt klargestellt und dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben wird, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 8

Beweismittel

- (1) Als Beweismittel kann der Disziplinarausschuss alle Unterlagen heranziehen, die ihm freiwillig überlassen werden, sowie Zeugen und Sachverständige anhören, die sich freiwillig zur Verfügung stellen. Die Mitglieder der KVSA sind auf Ladung des Vorsitzenden zum Erscheinen im Verhandlungstermin und zur Aussage als Zeugen oder Sachverständige verpflichtet, soweit sie nicht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt sind. Im Übrigen wird wegen der Beweismittel ergänzend auf die Vorschriften des § 21 SGB X verwiesen.
- (2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren vernommen worden sind, können ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

§ 9 Aussetzung des Verfahrens

Ist gegen das betroffene Mitglied wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Urteils bindend.

§ 10 Entscheidung des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidungen durch Beschluss nach geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Anwesenheit eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt gestellten Schriftführers ist zulässig. Die Entscheidungen können auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verhängung von Disziplinarmaßnahmen lauten. Das Verfahren ist einzustellen, wenn nach dem Ergebnis der Verhandlungen festgestellt ist, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt, nicht ausreichend nachzuweisen oder so geringfügig ist, dass eine Bestrafung nicht angezeigt erscheint. Die Entscheidungen werden durch Verlesung der Formel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. Sie sind schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie sind von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterschreiben. Anstelle der Verkündung kann eine schriftliche Entscheidung ergehen. Sie ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Der Vorstand der KVSA erhält eine Durchschrift.

§ 11 Vereinfachtes Disziplinarverfahren

- (1) Der Disziplinarausschuss kann von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach § 5 i.V.m. §§ 6 bis 10 absehen, wenn der Beschuldigte sich schriftlich verpflichtet, die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung sowie die sich daraufhin ergebende Disziplinarmaßnahme im Rahmen des § 1 Absatz 2 anzuerkennen (sog. vereinfachtes Disziplinarverfahren). Die Durchführung dieses vereinfachten Verfahrens mitsamt der in diesem Zusammenhang festgelegten Disziplinarmaßnahme im Rahmen des § 1 Abs. 2 bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Über die Erledigung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist eine Niederschrift durch die Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses zu fertigen. Diese Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Niederschrift
 - b) die vom Beschuldigten anerkannte Pflichtverletzung gegen vertragsärztliche Pflichten
 - c) das Anerkenntnis des Beschuldigten bezogen auf die unter b) bezeichneten Pflichtverstöße
 - d) die Festlegung der konkreten Disziplinarmaßnahme (je nach Schwere der Verfehlung: Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 50.000,- Euro, Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu 2 Jahren)

Die von der Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses ausgefertigte Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und dem betroffenen Mitglied zu unterzeichnen. Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand ist je eine Abschrift zu übersenden.

§ 12

Mitteilung an das Arztregister der KVSA

Unanfechtbar gewordene Disziplinaentscheidungen werden dem Arztregister der KVSA zwecks Eintragung in die Registerakten mitgeteilt.

§ 13

Aufrechnung der Geldbußen mit Honoraransprüchen

- (1) Geldbußen können vom vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Arztes an die KVSA einbehalten werden.
- (2) Die einbehaltenen Beträge werden dem Verwaltungshaushalt der KVSA zugeführt.

§ 14

Kosten des Verfahrens; Gebühren für Zeugen und Sachverständige

- (1) Dem betroffenen Mitglied wird eine pauschale Verfahrensgebühr auferlegt, sofern das Verfahren nicht eingestellt wird. Wird das Verfahren eingestellt, so werden die Kosten von der KVSA getragen, mit Ausnahme der Kosten und Auslagen, die dem betroffenen Mitglied entstanden sind. Letztere werden erstattet, wenn das Verfahren wegen erwiesener Unschuld eingestellt wird. Die Höhe der dem betroffenen Mitglied zu erstattenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss auf Antrag durch Beschluss fest.
- (2) Zeugen und Sachverständige werden auf Antrag nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.
- (3) Die pauschale Verfahrensgebühr gem. Abs. 1 Satz 1 beträgt 800,- Euro. Die Verfahrensgebühr ermäßigt sich auf 400,- Euro, wenn das Verfahren gem. § 11 der Disziplinarordnung durch vereinfachtes Verfahren beendet wird oder das betroffene Mitglied durch Erklärung gegenüber dem Disziplinarausschuss auf das Einlegen eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses verzichtet. Die Verfahrensgebühr wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses festgesetzt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Die Verfahrensgebühr ist vom vertragsärztlichen Honorar und von anderen Ansprüchen des betroffenen Mitgliedes an die KVSA einzubehalten. Hilfsweise ergeht eine förmliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung.
- (4) Die einbehaltenen Beträge werden dem Verwaltungshaushalt der KVSA zugeführt.

§ 15

Entschädigung der Mitglieder

Die Entschädigung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Disziplinarausschusses richtet sich nach den von der Vertreterversammlung der KVSA für die Organmitglieder beschlossenen Regelungen sowie der ggf. ergänzend getroffenen Vereinbarung.

§ 16
Verfahrensniederschriften

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 17
Klage beim Sozialgericht

Gegen Entscheidungen des Disziplinausschusses können das betroffene Mitglied und die KVSA binnen eines Monats nach Zustellung der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Entscheidung Klage beim Sozialgericht Magdeburg erheben.

§ 18
Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bekanntmachung gemäß § 16 der Satzung in Kraft.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 2. September 2015

Andreas Petri
Vorsitzender der Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt